

7. Zusammenfassung

Abgesehen von diesen beiden Kandidaturen ausländischer Könige, die vermutlich keine deutschen Königsverwandten waren und wohl als Ausnahmen beiseite zu bleiben haben, war in keinem Fall eine Nicht-Verwandtschaft mit den Königen wahrscheinlich zu machen. Zum Nachweis einer solchen Nicht-Verwandtschaft hätte die Vorfahrenschaft dieser Könige und Kandidaten bis in die Generation Heinrichs I. zurück rekonstruiert werden müssen, ohne daß einer der Könige darin vorkäme. Dies ist nicht möglich, weil gerade bei den Prüfsteinen die Verwandtschaftsverhältnisse schlecht überliefert sind. Oft ist schon die Mutter der Kandidaten nicht ausdrücklich erwähnt.

Dennoch war es möglich, aufgrund zahlreicher Indizien die Verwandtschaft auch in diesen schlecht überlieferten Fällen so weit zu rekonstruieren, daß es zumindest wahrscheinlicher ist, daß eine Königsverwandtschaft vorlag, als daß sie fehlte. Wenn man jeden Fall nur einzeln betrachtete, wäre ohne neue Quellen über eine solche Wahrscheinlichkeit nur schwer hinauszukommen. Da eine solche Wahrscheinlichkeit aber in allen der 6 Prozent bisher offener Fälle (außer bei dem Norweger und dem Ungarn) gezeigt werden konnte, da außerdem deren Zahl nur eine verschwindende Minderheit gegenüber den 94 Prozent von 162 Königen und Königskandidaten bilden, bei denen Königsverwandtschaft mit Sicherheit vorhanden war, erscheint die These gerechtfertigt, daß Königsverwandtschaft offenbar generell eine Voraussetzung der Königswahl war.

VII. Verfassungshistorischer Ausblick

Die Königsverwandtschaft Hermanns von Schwaben ist also kein abseitiges genealogisches Detailproblem, sondern rührt an Grundfragen des Königtums. Einen Schlüssel bildete die Identifizierung von Hermanns Mutter mit der *filia Ottonis Magni imperatoris (Richlint nomine)* als einer Enkelin Kaiser Ottos des Großen. Auf diese Weise sind nicht nur die Königskandidatur Hermanns von Schwaben (1002), sondern auch diejenige Ottos von Haldensleben (1057) und die Wahl Rudolfs von Rheinfelden (1077) geblütsrechtlich zu erklären. Richlind von Öhningen-Schwaben wird auf diese Weise quasi zum *missing link* der deutschen Königswahlgeschichte.

Das „Prinzip der freien Wahl“ ist also insofern einzuschränken, als die Könige und Königskandidaten aus dem Kreise der Nachkommen